

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 134/09 B

L 5 KR 33/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 14 KR 450/07 (SG Koblenz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Januar 2010 durch
den Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k
und die Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 1. Oktober 2009 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 1.10.2009, dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin zugestellt am 20.10.2009, mit einem von dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin unterzeichneten, bei dem Bundessozialgericht (BSG) am 3.11.2009 eingegangenen Schreiben vom 28.10.2009 Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Klägerin konnte jedoch, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und in einem Schreiben des BSG vom 4.11.2009 ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist einlegen lassen (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 1 Satz 2 SGG).
- 3 Das somit nicht der gesetzlichen Form und Frist entsprechende Rechtsmittel ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

